

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

31.05.1979

**Geschäftszahl**

2375/78

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 0934/73 B VS 15. Dezember 1977 VwSlg 9458 A/1973 RS 1 (hier im Zusammenhang einer Erledigung einer BH, der kein Bescheidcharakter zuerkannt wurde)

**Stammrechtssatz**

Enthält eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung, dann ist das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, daß die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, daß sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat.